



Freie Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien
Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.

Hausanschrift:
Ebhardtstraße 2
30159 Hannover

Telefon: 0511 - 85 20 99
Telefax: 0511 - 283 47 74

E-Mail: info@lag-fw-nds.de
www.lag-fw-nds.de

Forderungen der Betreuungsvereine

der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Betreuungsvereine haben eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung des Betreuungsrechts. Neben der Führung professioneller Betreuungen sichern und fördern sie mit ihrer Arbeit Betreuungen durch Ehrenamtliche und Familienangehörige. Betreuungsvereine unterstützen Ehrenamtliche durch Begleitung und Fortbildung.

In der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) sind insgesamt 45 niedersächsische Betreuungsvereine zusammengeschlossen. Am 12.11.2013 trafen sich 38 Vereinsbetreuer zu einem fachlichen Austausch zu dem Thema „Ohne Moos nichts los“ und stellten fest:

Die Betreuungsvereine der LAG FW sind deutlich unterfinanziert. Es besteht daher dringend Handlungsbedarf, da die Betreuungsvereine in ihrem Bestand gefährdet sind.

Daher fordern wir:

1. Die Kalkulationsgrundlage für die Berechnung der Betreuervergütung ist anzupassen an das geänderte Verhältnis zwischen einfachen und sehr aufwendigen Betreuungen.
2. Die Betreuervergütung ist an die tatsächliche Kostenentwicklung, entsprechend den unter Punkt 2 genannten Bereichen, anzupassen.
3. Eine spezielle Förderung der Vereinsarbeit, wie vorher durch die umsatzsteuerliche Besserstellung, ist wiederherzustellen.

Erläuterungen zu den Forderungen:

1. Der vom Gesetzgeber 2005 eingeführten Vergütung liegt eine Mischkalkulation zu Grunde (Pauschale für etwa hälftig einfache und schwierige Betreuungen). Tatsächlich hat sich dieses Verhältnis inzwischen auffällig zugunsten der schwierigen Betreuungen mit erheblich umfangreicherem Zeitaufwand verschoben.

Aus dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ (Zusammenfassung Seite 17):

„Die Pauschalen sind so gebildet, dass ein erhöhter Arbeitsaufwand in einem Fall durch einen geringeren Arbeitsaufwand in einem anderen Fall ausgeglichen wird (Mischkalkulation). Die Pauschalen eröffnen den effektiv arbeitenden Betreuerinnen und Betreuern auskömmliche Einnahmen.“

Forderung: Die Kalkulationsgrundlage für die Berechnung der Betreuervergütung ist anzupassen an das geänderte Verhältnis zwischen einfachen und sehr aufwendigen Betreuungen.

- 2. Seit 2005 wurden die Vergütungen der Betreuungsvereine nicht erhöht (für Hochschulabsolventen 44,00 € pro Stunde einschließlich aller Auslagen bei pauschalier-tem Stundenansatz).**

Die tariflichen Personalkosten der Betreuungsvereine haben sich im gleichen Zeit-raum um rund 15 % erhöht.

Zum Vergleich:

Die Tarifgehälter des TVÖD haben sich im Zeitraum September 2005 bis August 2013 um 15,4 % erhöht zzgl. Einmalzahlungen.

Der Verbraucherpreisindex hat sich von Juli 2005 bis Oktober 2013 um 14,24 % erhöht.

Die seit dem 01.07.2004 unveränderten Gebühren für Rechtsanwälte wurden zum 01.08.2013 zwischen 12 % und 19 % erhöht.

Die Vergütungen für Sachverständige und Dolmetscher bei Gericht (auch für Zeugen und ehrenamtliche Richter), die seit dem 01.07.2004 unverändert waren, haben sich zum 01.08.2013 zwischen 15 % und 30 % erhöht.

Forderung: Die Betreuervergütung ist an die tatsächliche Kostenentwicklung, ent-sprechend den unter Punkt 1 genannten Bereichen, anzupassen.

- 3. Die umsatzsteuerliche Besserstellung von Betreuungsvereinen gegenüber selb-ständigen Berufsbetreuern wurde zum 01.07.2013 gesetzlich aufgehoben. Ur-sprünglich diente die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung der Förde-rung der Vereinsarbeit mit Ehrenamtlichen.**

In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf ei-nes Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 16.02.2005 (BT - Drucksache 15/4874) wird dies ausdrücklich hervorgehoben (Seite 31):

"Soweit der Betreuungsverein, der gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 ebenfalls eine Vergütung nach den §§ 4 und 5 erhält, eine niedrigere Umsatzsteuer als ein freiberuflicher Betreuer zu entrichten hat, ist dieser Vorteil vom Gesetzgeber gewollt. Auf diese Weise sollen die Betreuungsvereine eine gezielte Förderung erhalten."

Forderung: Eine spezielle Förderung der Vereinsarbeit, wie vorher durch die um-satzsteuerliche Besserstellung, ist wiederherzustellen.

Hannover, 20. Januar 2014


Dr. Hans-Jürgen Markus
Vorsitzender